



Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg  
Postfach 601165 | 14411 Potsdam

An die Z-Abteilungsleiter und RL-Personal der  
obersten Dienstbehörden

Henning-von-Tresckow-Straße 9-13  
14467 Potsdam

Bearb.: Frau Schlegel  
Gesch.Z.: 37-719-94  
Hausruf: 0331-866 2371  
Fax: 0331-293 788  
Internet: <https://mik.brandenburg.de>  
[Nadine.Schlegel@mik.brandenburg.de](mailto:Nadine.Schlegel@mik.brandenburg.de)

Bus und Straßenbahn: Alter Markt/Landtag  
Bahn und S-Bahn: Potsdam Hauptbahnhof

- nur per E-Mail -

Potsdam, 17. März 2020

## Gewährung von Arbeitsbefreiung zur Kinderbetreuung anlässlich aktueller Entwicklungen in Bezug auf das Corona-Virus

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der flächendeckenden Schließung von Betreuungseinrichtungen für Kinder bis voraussichtlich zum 19. April 2020 zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Brandenburg werden die mit Rundschreiben vom 11.03.2020 herausgegebenen Hinweise in Bezug auf Freistellungen zur Kinderbetreuung wie folgt aktualisiert:

### 1. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Der Arbeitnehmer trägt grundsätzlich das Ausfallrisiko selbst; er ist grundsätzlich verpflichtet, die Kinderbetreuung so zu organisieren, dass er seine arbeitsvertragliche Pflicht erfüllen kann oder sich durch Urlaub oder den Abbau von Überstunden, Ausgleichstagen, die Inanspruchnahme von Gleitzeit von seiner Arbeitspflicht freistellen zu lassen. Soweit möglich, soll Heimarbeit angeordnet werden.

**Stehen keine alternativen Betreuungsmöglichkeiten, keine Möglichkeit zur Heimarbeit, keine Ausgleichstage oder Gleitzeitguthaben bzw. keine Möglichkeit des Freizeitausgleichs gem. § 7 Abs. 7 TV-L zur Verfügung, ist das MIK im Einvernehmen mit dem MdFE einverstanden mit der folgenden übertariflichen Regelung: Tarifbeschäftigten kann zum Zwecke der Kinderbetreuung zeitlich befristet bis einschließlich 19. April 2020 eine Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts nach § 21 TV-L von insgesamt bis zu zehn Arbeitstagen gewährt werden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:**

E-Mails mit qualifiziert elektronisch signierten Dokumenten und/oder Verschlüsselung sind an die folgende Adresse zu richten: [Poststelle@mik.brandenburg.de](mailto:Poststelle@mik.brandenburg.de)

Dok.-Nr.: 2020/054474



- Tatsächliche Schließung einer Gemeinschaftseinrichtung wie Kindertagesstätte, Tagesgroßpflegestelle, Eltern-Kind-Initiative (o. ä.) oder Schule in Reaktion auf die Ausbreitung von „COVID-19“,
- die von der Schließung betroffenen Kinder sind unter 12 Jahre alt,
- eine alternative Betreuung des Kindes bzw. der Kinder kann ansonsten nicht sichergestellt werden und
- es stehen der Gewährung keine dienstlichen Gründe entgegen.

Sofern die wöchentliche Arbeitszeit anders als auf 5 Arbeitstage verteilt ist, erhöht oder vermindert sich der Anteil entsprechend. Die jeweilige Dienststelle hat innerhalb dieses Rahmens über den notwendigen Umfang nach Maßgabe aller bekannten Tatsachen eigenverantwortlich zu entscheiden. Eine bereits gemäß § 29 Abs. 3 TV-L gewährte Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts nach § 21 von bis zu drei Arbeitstagen wird auf die zehn Tage angerechnet.

## 2. Beamtinnen und Beamte

Dies gilt sinngemäß auch für Beamtinnen und Beamte. **Unter Berücksichtigung der o. g. Einschränkungen kann mit Blick auf die besondere Situation auch Beamtinnen und Beamten im Fall einer notwendigen Kinderbetreuung ermöglicht werden, ebenso lange genehmigt dem Dienst fernzubleiben (§ 61 Abs. 1 LBG). Sie behalten für diese Zeit ihren Anspruch auf Besoldung.** Eine bereits genehmigte Dienstbefreiung von bis zu drei Arbeitstagen nach § 11 Abs. 2 Satz 8 EUrlDbV wird auf die zehn Tage angerechnet.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Salomon-Hengst

Hinweis: Dieses Dokument wurde am 17. März 2020 durch Frau Annette Salomon-Hengst elektronisch schlussgezeichnet.